

Beschlussvorlage			Vorlagennummer 10.4/203/2020	
LKW-Durchfahrtsverbot für die Ortsdurchfahrt der L554 in Kraichtal, Stadtteil Unteröwisheim				
Antrag der Fraktion der Freien Wählervereinigung Kraichtal e.V. auf Prüfung der Einlegung von Rechtsmittel gegen das Schreiben des Landratsamtes Karlsruhe vom 26.08.2020 (Ablehnung LKW-Durchfahrtsverbot L 554)				
Gremium	Sitzung am	Status	Aktenzeichen	TOP
Gemeinderat	09.12.2020	Ö		11

Anlagen	Antrag Freie Wähler Vereinigung Kraichtal e.V. vom 30.09.2020
----------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

I. Sachverhalt und Begründung

Die Freie Wählervereinigung Kraichtal e.V. hat den beigefügten Antrag gestellt. Dieser Antrag wird fristgerecht in der 2. Gemeinderatssitzung nach vollständiger Antragstellung behandelt.

Die Ortsdurchfahrt Unteröwisheim ist, wie allseits bekannt, hohen Verkehrsbelastungen ausgesetzt. Insbesondere der Schwerlastverkehr hat einen vergleichsweise erheblichen Anteil am Verkehrsaufkommen. Im Zusammenhang mit der Prüfung des Verkehrsaufkommens durch evtl. MAUT-Ausweichverkehr war beabsichtigt, ein LKW-Durchfahrtsverbot durch den Stadtteil Unteröwisheim zu erwirken.

Das Landratsamt Karlsruhe als zuständige Straßenverkehrsbehörde hat mit Schreiben vom 26.08.2020, das den Mitgliedern des Gemeinderates vorliegt, mitgeteilt, dass ein entsprechender Antrag keine Aussicht auf Erfolg hat.

Im Rahmen der Verkehrsschau am 11.11.2020 konnte der Sachverhalt hinsichtlich des Antrages der FWV nochmals mit Vertretern des Landratsamt Karlsruhe, Straßenverkehrsbehörde sowie dem Polizeipräsidium Karlsruhe erörtert werden.

Demnach stellt sich die Frage, inwieweit die Stadt Kraichtal Betroffenheit als Lärmbelastete geltend machen kann. Betrachtet man das Schreiben des Landratsamtes Karlsruhe vom 26.08.2020 als Ablehnungsbescheid, gegen den Widerspruch erhoben werden soll, wird das Landratsamt Karlsruhe dem Widerspruch nicht abhelfen können und diesen an das Regierungspräsidium Karlsruhe weiterleiten. Dort wird eine materielle Prüfung, unabhängig von der Frage der Berechtigung für die Erhebung eines Widerspruchs, erfolgen. Sollte auch hier dem Widerspruch nicht stattgegeben werden, stünde, auch in Abhängigkeit von der Berechtigung bzw. Betroffenheit, der Klageweg beim Verwaltungsgericht Karlsruhe offen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, wie auch im Antrag der FWV gefordert, einen Fachanwalt zu beauftragen, die Rechtsposition der Stadt zu klären, inwieweit eine Antragsberechtigung für die Forderung eines LKW-Durchfahrtsverbotes besteht und diese juristisch durchgesetzt werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt die materielle Prüfung durch die Fachbehörden in Rahmen des Widerspruchs anzuvisieren und anhand des Ergebnisses weitere Schritte zu erörtern.

II. Finanzielle Auswirkung

Evtl. Anwaltskosten, wenn Beauftragung eines Fachanwaltes erfolgt

Beratungsergebnis:

- Einstimmig mit Stimmenmehrheit laut Beschlussvorschlag
- abweichender Beschluss: